

**Gebührenordnung
des Volkshochschul-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser"
vom 03.07.2002**

einschließlich Nachträge bis 2007

Auf Grund der §§ 8 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) sowie in Ausführung des § 7 Abs. 2 Buchst. h und 21 der Satzung des Volksschul-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser" hat die Versammlung des Volksschul-Zweckverbandes "Diemel-Egge-Weser" in ihrer Sitzung am 03.07.2002 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule (im folgenden VHS genannt) sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2

Höhe der Teilnehmergebühren

1. Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für Einzelveranstaltungen mindestens 2,00 Euro
pro Veranstaltung
2. Die Gebühren betragen für Kurse pro Unterrichtsstunde (45 Min.) 1,60 Euro
3. Für Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen kostendeckende Gebühren

§ 3

Sonstige Gebühren

Bei Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die den tatsächlichen Kosten entspricht.

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Entrichtung von Filmmiete, Benutzungsgebühren u.a.) sind Zuschläge zu den Teilnehmergebühren auf der Grundlage der entstehenden Kosten festzusetzen.

§ 4

Gebührenermäßigung

Hörer, die mehrere Kurse belegen, zahlen für den teuersten Kurs die volle Gebühr. Für weitere Kurse den halben Preis. Nehmen Familienmitglieder eines Haushaltes an VHS-Kursen teil, so muß der teuerste Kurs von einem Mitglied voll bezahlt werden, während auf alle weiteren Belegungen desselben Kurses oder weiterer Kurse ein 50%iger Nachlaß gewährt wird. Alle Gebühren müssen zunächst voll gezahlt werden. Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag durch spätere Rückerstattung des entsprechenden Ermäßigungsbetrages. Der Mindesterstattungsbetrag beträgt 4,00 Euro pro Haushalt.

§ 5

Gebührenfreie bzw. ermäßigte Veranstaltungen

Kurse, Seminare und Einzelveranstaltungen können gebührenfrei oder mit reduzierter Gebühr angeboten werden, sofern ein besonderes pädagogisches oder gesellschaftlich-politisches Interesse besteht.

§ 6

Außertarifliche Gebühren

In besonderen Fällen kann der Leiter der VHS Teilnehmergebühren festsetzen, die von dem Tarif dieser Gebührenordnung abweichen. Dabei ist eine Kostendeckung mit den Honoraren anzustreben.

§ 7

Zahlungspflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet. Ist dieser minderjährig, so haften er und sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8**Zahlungsweise**

Die Teilnehmergebühr ist am Ende des 1. Kursabends in bar oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten.

§ 9**Gebührenrückzahlung**

1. Teilnehmergebühren werden zurückerstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muß,
 - b) anteilig, wenn mindestens 1/5 der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der 1. Hälfte des Arbeitsabschnitts ergibt, daß ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist bei Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Teilnehmergebühr einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 10**Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

1. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr gestundet oder niedergeschlagen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstandsvorsteher.
2. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn eine Gebührenerhebung im Hinblick auf besondere Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint. Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsteher.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.